

3. Forderungen aus dem Garantiefesprechen (§ 71);
4. Forderungen auf Vertragsstrafen (§ 80).

(4) Die Unterbrechung der Verjährung durch An-  
erkenntnis ist ausgeschlossen.

## § 93

**Hemmung der Verjährung**

(1) Wird eine Forderung in einem Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht, einem Gericht oder bei einem Organ der staatlichen Verwaltung ordnungsgemäß geltend gemacht, so wird die Zeit, in der das Verfahren läuft, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (Hemmung der Verjährung). Dies gilt nicht, wenn der Antrag aus anderen als Zuständigkeitsgründen zurückgenommen wird.

(2) Die Hemmung der Verjährung wird gerechnet vom ersten Tage des Monats, in dem der Antrag eingeht; sie endet am letzten Tage des Monats, in dem das Verfahren abgeschlossen wird.

## § 94

**Vollstreckungs Verjährung**

(1) Eine Verjährungsfrist von einem Jahr läuft,

1. wenn über die Forderung rechtskräftig entschieden wurde oder eine vollstreckbare Einigung zustande kam;
2. wenn ein Vollstreckungsverfahren nicht oder nicht völlig zur Befriedigung des Gläubigers geführt hat.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag der rechtskräftigen Entscheidung oder Einigung oder den Tag der Beendigung des Vollstreckungsverfahrens folgt.

## Sechster Teil

### Schlußbestimmungen

## § 95

**Frist für den Erlaß und die Anpassung von Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen**

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben bereits erlassene Liefer- und Leistungsbedingungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen des Gesetzes nach dem in den §§ 19 und 20 geregelten Verfahren anzupassen. Soweit Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen noch nicht erlassen sind oder die Anpassung bereits erlassener nicht zweck-

mäßig erscheint, sind solche Bedingungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

## § 96

**Erlaß von Durchführungs- und Übergangsbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Übergangsbestimmungen, zu diesem Gesetz erläßt der Vorsitzende des Regierungsvertragsgerichtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Ministerrats.

## § 97

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Paragraphen 87 am 1. Januar 1958 in Kraft; § 87 tritt am 15. Dezember 1957 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1957 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen;
2. die Verordnung vom 8. Juli 1954 zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 616);
3. die Verordnung vom 21. März 1957 zur Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 209);
4. die Bekanntmachung eines Mustervertrages mit Allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7);
5. die Bekanntmachung vom 1. April 1952 über die Gültigkeit eines Mustervertrages mit Allgemeinen Lieferbedingungen für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel (MinBl. S. 39);
6. soweit es sich um Beziehungen zwischen Betrieben im Sinne des § 2 dieses Gesetzes handelt, die sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 548), die vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 357) und die Anordnung vom 1. September 1955 über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan — PV-Verfahren — (GBl. II S. 335).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundfünfzig

### Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik